

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Beschluss zu § 8 der Satzung
i.d. F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 29.09.2018

Heft-Nr.: 11B02

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

1. Grundbeitrag

- 1.1 Der Grundbeitrag richtet sich entweder nach der Zahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichter und Friedensrichterinnen) oder nach der Einwohnerzahl des Schiedsamtsbezirks / Schiedsstellenbezirks; besteht eine Gemeinde aus mehreren Schiedsamtsbezirken / Schiedsstellenbezirken, so ist die durchschnittliche Größe der Schiedsamtsbezirke / Schiedsstellenbezirke maßgebend.
- 1.2 Der Grundbeitrag für Stellvertretende Schiedspersonen beträgt 0,00 Euro.
- 1.3 Errechnet sich der Grundbeitrag nach der Zahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichter und Friedensrichterinnen), so wird er auf 71,- € je Schiedsperson festgelegt; Sonderregelung für Gemeinden bis 6.000 Einwohner = 64,- €. Der Grundbeitrag beträgt mindestens für Gemeinden zwischen 30.001 und 60.000 Einwohner 118,- €, für Gemeinden zwischen 60.001 und 100.000 Einwohner 177,- € und für Gemeinden über 100.000 Einwohner 236,- €¹⁾.
- 1.4 Wird der Grundbeitrag nach der Einwohnerzahl des Schiedsamtsbezirks / des Schiedsstellenbezirks erhoben, so beträgt er je angefangene 1.000 Einwohner 11,- €²⁾ € bzw. 12,- €³⁾. Der Grundbeitrag beträgt mindestens 41,- €.

2. Förderbeitrag

2.1 Als Förderbeitrag wird für die Gemeinden und Gemeindeverbände ein nach der Einwohnerzahl gegliederter Einheitssatz festgesetzt.

2.2 Die Höhe des Förderbeitrags beträgt mindestens

bis 12.000 Einwohner	20,-- Euro
von 12.001 Einwohner bis 20.000 Einwohner	23,-- Euro
von 20.001 Einwohner bis 30.000 Einwohner	28,-- Euro
von 30.001 Einwohner bis 50.000 Einwohner	31,-- Euro
von 50.001 Einwohner bis 75.000 Einwohner	37,-- Euro
von 75.001 Einwohner bis 100.000 Einwohner	45,-- Euro
von 100.001 Einwohner bis 175.000 Einwohner	55,-- Euro
von 175.001 Einwohner bis 250.000 Einwohner	63,-- Euro
von 250.001 Einwohner bis 350.000 Einwohner	73,-- Euro
von 350.001 Einwohner bis 450.000 Einwohner	82,-- Euro
über 450.000 Einwohner	90,-- Euro
Berlin Sonderregelung	120,-- Euro

3. Fälligkeit, Zahlung, Erstattung

- 3.1 Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig. Sie müssen bis zum 01.04. eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle gezahlt werden.
- 3.2 Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Beitrag zu entrichten.
- 3.3 Bei unterjährigem Ausscheiden findet keine Beitragserstattung statt.
- 3.4 Wird der Nachfolger im Schiedsamt/ Schiedsstelle im lfd. Geschäftsjahr auch ordentliches Mitglied, gilt der Beitrag für dieses Mitglied als bezahlt.
- 3.5 Die ordentliche Mitgliedschaft einer Schiedsperson kann nur bei einer Untergliederung (Bezirksvereinigung) bestehen.
- 3.6 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in einer Bezirksvereinigung nach Wahl bestehen.
- 3.7 Die Erklärung einer Mitgliedschaft kann bei jeder Gliederungsebene erfolgen.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieser Beschluss gilt ab 01. Januar 2019.

- 1) Gültig in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- 2) Gültig in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen
- 3) Gültig in Rheinland-Pfalz

Heft Nr.:11 B02

Beschluss zu § 8 der Satzung
i.d.F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 29.09.2018

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>
Stand: 28.09.2018 © 2018



www.bdsev.de